

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Brauchen wir Resozialisierungsgesetze?

Dr. Klaus Roggenthin (Tagungsleitung): Brauchen wir spezifische Resozialisierungsgesetze in den Ländern? In der folgenden Podiumsdiskussion soll der Frage nachgegangen werden, welches Potenzial in der Einführung von Resozialisierungsgesetzen in den Ländern stecken würde. Ist der Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz, das Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd Rüter Sonnen und Jonas Weber im Jahr 2015 vorgelegt haben, eine Chance, die Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen auf eine verbindliche rechtliche Grundlage zu stellen? Würde es die Lebenssituation auch von Gefangenen und ihre Integrationschancen verbessern? Welche praktischen Erfahrungen gibt es bisher damit? Welche Schwachstellen lassen sich identifizieren? Was ist bisher vielleicht zu wenig bedacht worden? Diese und andere Fragen wird nun Lydia Halbhuber-Gassner, Vorsitzende der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, ihren Podiumsgästen stellen.

Lydia Halbhuber-Gassner (Moderatorin): Meine heutigen Gäste sind: Professor Dr. Heinz Cornel, Mitautor des Diskussionsentwurfs, über den wir heute sprechen wollen. Herr Cornel hat Sozialpädagogik und Jura mit dem Schwerpunkt Strafrecht und Kriminologie studiert. Bis Herbst 2015 war er Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik: Er ist Mitglied im Beirat der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und auch im Vorstand der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ).

Sonja Schmidt ist seit 1989 Bewährungshelferin und war bis Dezember 2015 Vorsitzende des Verbandes der Bewährungshelfer im Saarland. Sie hat in ihrem Bundesland erfolgreich eine Reform der Sozialdienste in der Justiz angeregt. Außerdem war sie stellvertretende Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich. Franz Scheuerer kommt aus Hamburg und ist dort für den Verein Beschäftigung und Bildung e.V. tätig. Er ist Mitglied im Landesverband der Hamburger Straffälligenhilfe und ist seit zehn Jahren für die Projektleitung im Übergangsmanagement für straffällig

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

gewordene Jugendliche und Erwachsene zuständig. Er hat auch für Hamburg eine Beratungs-App für straffällig gewordene Jugendliche entwickelt.

Des Weiteren ist dabei: Oliver Kaiser. Er ist in Baden-Württemberg beim Paritätischen Wohlfahrtsverband tätig und leitet dort den Bereich Krisenintervention und Existenzsicherung. Außerdem ist er Mitglied der Steuerungsgruppe des Netzwerkes Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg.

Und „last not least“ darf ich Ihnen Wolfgang Wirth vorstellen. Er ist Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sein Arbeitsbereich erstreckt sich neben diversen Forschungsprojekten zu Strafvollzugsfragen unter anderem auf den landesweiten Ausbau und die strategische Steuerung des Übergangsmanagements zur beruflichen Eingliederung von Haftentlassenen.

Sie kennen sicher den Satz: „Das Schlimmste an der Haft ist die Entlassung.“ Dahinter steht die Erfahrung vieler Gefangener, dass in der Haft noch alles für sie geregelt wird, sie aber nach der Entlassung weitestgehend auf sich allein gestellt sind. Diese Problemanzeige gibt es schon seit 25 Jahren, wenn nicht sogar noch länger. Eine Gruppe von Hochschullehren, nämlich die, die Klaus Roggenthin gerade genannt hat, hatte sich über einen längeren Zeitraum zusammengesetzt, um Lösungen für diese grundlegende Problematik zu erarbeiten. Herausgekommen ist ein Entwurf für Landesresozialisierungsgesetze, in der über 100 Vorschläge für eine gesetzliche Grundlage eingeflossen sind. Dieses Konzept wurde zwischenzeitlich auf mehreren Veranstaltungen und etlichen Gremien diskutiert. Daran wollen wir heute anknüpfen, indem wir einerseits über die juristischen Implikationen sprechen, andererseits aber auch über die Bedingungen und Probleme der praktischen Umsetzung. Ich schlage vor, dass wir uns zuerst einen gemeinsamen Wissensstand über die Eckpunkte des Konzepts verschaffen. Darf ich Sie, Herr Cornel, bitten, uns zu sagen, worum es im Kern beim Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz geht?

Heinz Cornel: Ich werde versuchen, mein Bestes zu geben. Ich gebe aber auch zu bedenken, dass eine Kurzvorstellung die Lektüre des Buches wahrscheinlich nicht ganz

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

ersetzen kann.¹ Dass die Entlassung der schlimmste Teil der Haft ist, ist ein Satz, den man häufig hört. Ich bin mir aber nicht sicher, ob das für die Gefangenen wirklich so stimmt. Ich glaube, die harte Zeit der Inhaftierung sollte man nicht kleinreden. Daher würde ich lieber sagen, dass, eben weil diese Zeit in Haft fürchterlich ist, ambulante Alternativen des rationalen Umgangs mit Kriminalität notwendig sind, um damit weitere Inhaftierungen möglichst zu verhindern. Als wir vor etwa fünf Jahren angefangen haben, diesen Diskussionsentwurf zu erarbeiten, sind wir in vielen Ministerien und Praxisforen auf erhebliche Skepsis gestoßen. Die Frage war, ob es denn überhaupt möglich sei, so etwas rechtlich zu regeln und ob es denn überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz für irgendjemanden gäbe, so etwas gesetzlich zu machen. Der Inhalt dieses Diskussionsentwurfs ist von daher zuallererst einmal der Versuch, deutlich zu machen, dass es möglich ist. In unserem Buch haben wir die ambulanten Maßnahmen durchdekliniert.

„Ein radikaler Bruch mit bisheriger Kriminalpolitik, in der immer noch das Gefängnis im Mittelpunkt steht, ist notwendig und möglich.“

Wir sind der Meinung, dass es nicht nur einen Bedarf, sondern auch eine Gesetzgebungskompetenz gibt. Die Länder besitzen dafür die Kompetenz. Wir wissen natürlich auch, dass kein Bundesland es genauso umsetzen wird wie im Diskussionsentwurf beschrieben. Je nach vorhandener Infrastruktur wird es variiert werden müssen. Das Verhältnis von justizieller und freier Straffälligenhilfe fällt in den Ländern unterschiedlich aus. Das war uns allen² klar. Es sollte trotzdem einmal gezeigt

¹ Siehe Cornel, Dünkel, Pruin, Sonnen, Weber: Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Forum Verlag Godesberg. 1. Auflage. 2015

² Gemeint ist das entsprechende Statement von Horst Krä im Rahmen des Streitgesprächs, siehe dort in diesem Heft.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

werden, dass es grundsätzlich machbar ist, den nicht-justiziellen Bereich gesetzlich zu regeln.

Wir wurden und werden immer wieder gefragt: „Bedarf es denn wirklich eines Gesetzes? Kann man das nicht anders machen?“ Gestern haben wir hier auf der Konferenz aus dem Bayerischen Justizministerium gehört, dass man es ganz anders regeln kann. Dazu unsere Antwort: „Ja, man kann auf dem Verordnungswege vieles machen. Da gibt es einiges auf der Projekt- und Modellebene. Man kann das auch mit bilateralen Verträgen oder mit der Arbeitsverwaltung machen.“ Viele der Ideen des Diskussionsentwurfs, das schäme ich mich gar nicht zu sagen, gehen ja auf solche Erfahrungen zurück. Trotzdem hat es unserer Überzeugung nach eine besondere Qualität, wenn das der Gesetzgeber macht, der den Souverän vertritt. Es hat ein anderes Gewicht, eine andere symbolische Kraft. Wir wollen es ja explizit mit diesen ambulanten, nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen und Hilfen deutlich machen: Ein radikaler Bruch mit bisheriger Kriminalpolitik, in der immer noch das Gefängnis im Mittelpunkt steht, ist notwendig und möglich. Das kann der Gesetzgeber am besten machen, zumal er alle Ministerialbereiche umfasst, während eine Verordnung aus dem Justizministerium, dem Arbeitsministerium oder aus dem Sozial- und Jugendministerium immer nur Einzelbereiche erfasst. Im Übrigen ist es uns auch wichtig zu betonen, dass es auch bei ambulanten Maßnahmen um Einschränkungen der Freiheit der Hilfeempfänger geht. Deshalb ist unseres Erachtens eine rechtliche Grundlage geboten. Und diese rechtliche Grundlage sollte eine gesetzliche sein, die dem Eingriffscharakter gerecht wird.

Das von uns entworfene Landesresozialisierungsgesetz selbst listet 16 Hilfearten auf, die wir entwickeln wollen. Organisations- und Kooperationsstrukturen, die wir für geeignet halten, z. B. in Form eines Hilfeplans mit allen beteiligten Fachkräften. Ein wichtiger Punkt ist, dass Hilfesuchende einen Rechtsanspruch auf Hilfe haben. Natürlich muss dieser Rechtsanspruch der Hilfesuchenden mit einer Infrastruktur unterlegt sein, die jedem, der Hilfe nachsucht, die entsprechende Hilfe anbieten kann: niederschwellig, kurzfristig und flächendeckend. Nicht nur in Berlin, in Köln oder Hamburg, sondern auch in dünn besiedelten Regionen. Es kann nicht sein, dass jemand, der außerhalb der Metropolen hilfebedürftig ist, nur aufgrund der Tatsache, dass außerhalb keine Hilfe angeboten wird – und das wird ja die Konsequenz meistens sein – inhaftiert wird.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Moderatorin: Herr Wirth, Sie sind für die strategische Steuerung des Übergangsmanagements in NRW zuständig. Trotzdem planen Sie kein Resozialisierungsgesetz. Warum nicht?

Wolfgang Wirth: Zunächst mal, weil wir in unserer Funktion nicht der Gesetzgeber sind. Aber es gibt auch inhaltliche Gründe, die, wenn Sie fragen „Brauchen wir ein Landesresozialisierungsgesetz?“ zu einer klassischen „Jein“-Position führen. Ich bin ein Fan von vielen Dingen, die in diesem Diskussionsentwurf stehen. Beispielsweise bin ich der Auffassung, dass es gerade mit Blick auf das Übergangsmanagement erforderlich ist, so viele verbindliche Regelungen wie möglich zu schaffen, um den Übergang aus der Haft in die Zeit nach der Entlassung zu regeln. Aber ich habe meine Bedenken, ob das mit einem Landesresozialisierungsgesetz umfassend genug gelingen kann. Insofern bin ich der Auffassung, dass wir aktuell zwar nicht dieses Landesresozialisierungsgesetz brauchen, wohl aber die Diskussion darüber, und zwar permanent, und dass die Voraussetzungen geschaffen werden, dass viele Gedanken daraus in bestehende Gesetze eingebunden werden können, zum Beispiel in die Strafvollzugsgesetze, wie in NRW geschehen.

Wenn wir ausgehend vom Strafvollzug argumentieren und über die Problemlagen der Gefangenen nachdenken, wenn sie am Tag der Entlassung vor dem Schritt in die Freiheit stehen, dann gibt es eine Menge an Problemen, die zu lösen sind: Wohnung, Arbeit usw. Ein Teil der Gefangenen, der, glaube ich, beispielsweise im Jugendstrafvollzug etwas geringer ist als etwa die Hälfte der Gesamtzahl, wird zur Bewährung oder mit Führungsaufsicht entlassen. Es verbleibt also eine ganze Reihe von Inhaftierten, für die gesetzliche Regelungen der ambulanten Dienste beispielsweise nicht greifen. Dort bedarf es Kooperationen mit anderen Trägern, die auch in diesem Landesresozialisierungsgesetz nicht berücksichtigt werden.

Wir brauchen Regelungen, die es ermöglichen, den Übergang zu gestalten. Aber ich glaube, alleine mit dem Landesresozialisierungsgesetz wird es nicht gehen. Mein zweiter Punkt, auf den ich zu sprechen kommen möchte, ist der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung von Straffälligen durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen, beschlossen vom ASJ Bundesausschuss am 4. Juni 1988. Das ist jetzt 30

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Jahre her. Ich erinnere mich, ein paar Tage nach der Veröffentlichung haben wir uns darüber unterhalten und gesagt: „Oh Gott, das ist ja alles ganz schön, aber wie und wann soll denn das passieren?“ Nun sind es schlappe 30 Jahre geworden. Ich bin inzwischen alt und grau darüber geworden und frage mich, was kann man tun, damit die Probleme – die ja da sind – heute gelöst werden können. Und da glaube ich, dass es zwingend erforderlich ist, dass wir den Geist dieses Gesetzes aufgreifen und in untergesetzliche Kooperationsvereinbarungen gießen, die wir beispielsweise mit Arbeitsagenturen und anderen Akteuren, insbesondere auch mit der Freien Straffälligenhilfe schließen. Verbindliche Vernetzungen ermöglichen es, dass das, was getan werden muss, auch umgesetzt werden kann. Das ist der springende Punkt, den der Entwurf nicht umfänglich berücksichtigt. Der Strafvollzug und die sozialen Dienste des Strafvollzuges werden darin nicht mitgeregelt. Dann stellt sich aber doch die Frage: Wenn man Standards setzen möchte, dann muss man aber auch definieren, wer sie überprüft. Und weiter, wenn sich herausstellt, dass Standards nicht eingehalten werden, muss klar sein, wer dafür sorgt, dass es besser wird. Diese Aspekte sind meines Erachtens im Diskussionsentwurf nicht hinreichend durchdacht.

Moderatorin: Frau Schmidt, im Saarland gibt es schon ein Resozialisierungsgesetz. Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?

Sonja Schmidt: Im Saarland gibt es seit 2015 ein Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG). Dieses Gesetz wurde maßgeblich durch die Kollegen aus der Bewährungshilfe angeregt. Das ist vielleicht schon mal ein ganz großer Unterschied, dass bei uns Praktiker mitgewirkt haben. Es ist nicht von oben verordnet worden, sondern die Praktiker der Straffälligenhilfe haben sich die Struktur angesehen, haben Probleme und Optimierungsbedarfe identifiziert und haben dann letztendlich in Arbeitsgruppen, auch in Kooperation mit dem Strafvollzug, dieses Gesetz entwickelt, das dann 2015 in Kraft getreten ist.

Die augenscheinlichste Erfahrung mit dem Gesetz war die organisatorische Veränderung, die es nach sich gezogen hat. Wir sind also nun eine eigenständige

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Dienststelle der Justiz³, kurz KARO, geworden. Das heißt wir sind nicht länger den Landgerichten zugeordnet. Wir haben uns vom fünften Rad am Wagen letztendlich zu einer eigenständigen Säule der Strafrechtspflege entwickelt, die auf Augenhöhe mit den Gerichten und den anderen Partnern kommuniziert. Das war für den Stellenwert der Straffälligenhilfe von hoher Bedeutung.

Es gab aber noch weitere wichtige organisatorische Veränderungen: Die Leitung liegt nun in den Händen eines Bewährungshelfers, einem Sozialarbeiter mit Zusatzqualifikation. Vorher wurde die Dienststelle immer von einem Juristen geleitet. Das ist also diese organisatorische Ausgliederung, die aus unserer Sicht der Kernpunkt des Gesetzes war. Darüber hinaus findet sich im Resozialisierungsgesetz der Vernetzungsgedanke als zentrales Strukturelement im Gesetz. Die Vernetzung bezieht sich sowohl auf die staatliche Straffälligenhilfe als auch auf die freien Träger. Gleichzeitig hat das KARO eine Wegweiserfunktion, das heißt es ist dafür zuständig, die Vernetzungsaufgaben und Kooperationen tatsächlich umzusetzen.

Ein wichtiger Punkt ist, dass die Aufgaben, die wir vorher hatten, also die Haftentlassenenhilfe, der Täter-Opfer-Ausgleich und die Opferhilfe nicht gesetzlich geregelt waren. Dies ist nun gewährleistet. Wir hatten ja auch schon vorher das Übergangsmanagement. Und ich muss sagen, es gab in diesem Bereich Doppelt- und Dreifachstrukturen. Sowohl die Gefangenen als auch die externen Ansprechpartner wussten nicht, wer ist denn jetzt für das Übergangsmanagement letztendlich zuständig? Macht das der ambulante Sozialdienst oder die JVA? Diese Doppelstrukturen haben zu erheblicher Verwirrung geführt. Letztendlich sind das Übergangsmanagement beziehungsweise die nachsorgenden Hilfen in dieses Kompetenzzentrum eingeflossen, mit sehr positiven Auswirkungen auf die Kooperationen.

³ Das Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) umfasst die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, den Täter-Opfer-Ausgleich, die Haftentscheidungshilfe, die Hilfe zur Vorbereitung der Entlassung und zur nachgehenden Betreuung sowie die Betreuung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Moderatorin: Herr Scheuerer, in Hamburg plant die rot-grüne Regierung auch die Implementierung eines Resozialisierungsgesetzes. Wie schätzen Sie die Hamburger Variante ein und können Sie uns etwas zum aktuellen Stand sagen?

Franz Scheuerer: Zum aktuellen Stand in Hamburg kann ich nur sagen, dass es sich um eine relativ geschlossene Veranstaltung handelt. Es gibt zwar einen Entwurf, der im Moment zwischen der Sozial- und der Justizbehörde abgestimmt, der aber der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht wird. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs gab es ein Brainstorming, zu dem auch die freien Träger miteinbezogen worden sind. Das war eine gute Sache, muss ich sagen. Was davon nun eingeflossen ist oder nicht, das kann ich nicht sagen. Vielleicht weiß das Herr Maelicke. Ich kann Ihnen nur sagen, dass ich in Bezug auf dieses Resozialisierungsgesetz ein leidenschaftlicher Verfechter bin. Ich erhoffe mir, dass über diese neue Gesetzgebung mehr Durchlässigkeit zwischen drinnen und draußen entsteht und dass das Übergangsmanagement in geregelte Bahnen geführt wird. Als ich vor zehn Jahren das erste Mal auf Station⁴ kam, musste ich mich quasi entschuldigen, dass ich überhaupt existiere. Diese Zeiten sind vorbei. Vor allem die Leute in den mittleren und höheren Ebenen des Vollzuges sind uns, d.h. den Mitarbeitern der Freien Straffälligenhilfe, sehr freundlich gesonnen. Aber es gibt eben keine gesetzliche Regelung für diese Dinge, die eigentlich anstehen und notwendig sind.

Herr Maelicke hat gestern von der totalen Institution Gefängnis gesprochen. Ich finde, er hat es sehr richtig beschrieben: Die totale Institution funktioniert nur über Top-Down-Mechanismen. Das heißt, wenn es ein Gesetz gibt, wird es sozusagen nach unten in den Vollzug durchgereicht und dann auch geregelt. Wenn es das nicht gibt, dann funktioniert das nicht. Dieser Situation muss man sich stellen. Aus diesem Grund bin ich ein Befürworter dieser gesetzlichen Regelungen. Nur so kann es funktionieren.

Ich wünsche mir zum Beispiel die Implementierung von Entlassungsstationen. Ich habe darüber mit Anstaltsleitern gesprochen. In der Sache selber waren wir uns total einig. Die wünschen sich das auch, aber aus finanziellen Gründen wurde das immer wieder

⁴ Anmerkung: Gemeint ist auf Station in einer JVA.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

abgebogen. Entlassungsstationen sind ein sehr guter Weg, um bestimmte Menschen, die vor der Entlassung stehen, auf den Übergang vorzubereiten und die natürlich förderlich sind für eine gesellschaftliche Integration. Es wäre ein erster Schritt zur inklusiven Straffälligenhilfe. Inklusiv heißt, dass wir in die Lage versetzt werden müssen, in diesen Entlassungsstationen so zu arbeiten, dass wir dort neben den komplexen Arbeit, Wohnen und Suchtgefährdung im Interesse der Frauen und Kinder der Straffälligen unbedingt auch den Regelkreis des SGB VIII (hier insbesondere Kindeswohlgefährdung) mit den Klienten bearbeiten können. Mit Hilfe dieser Entlassungszentren können wir mit den Jobcentern oder mit den Wohnungsämtern kooperieren, und zwar auf schnellem, direktem Wege. Eine Entlassungsstation hat natürlich auch in Bezug auf Lockerung, auf Besuchsregelung, auf Organisation von Familienkonferenzen die entsprechende Ausstattung, sowohl personell als auch räumlich. Ich weiß ja, dass Helmut Schmidt mal gesagt hat „*Wer Visionen hat, soll zum Arzt gehen.*“ Aber ich bin trotzdem einer, der mit solchen Reformchancen umzugehen weiß und der sie dann auch in die politische Diskussion einbringt. Das nämlich sehe ich als meinen Auftrag: das Resozialisierungsgesetz in die politische Diskussion zu tragen.

Moderatorin: Herr Kaiser, gibt es in Baden-Württemberg schon Diskussionen zur Implementierung eines Resozialisierungsgesetzes? Wie sehen Sie so ein Gesetz?

Oliver Kaiser: Es steht in Baden-Württemberg im Koalitionsvertrag, dass die Landesregierung die Einführung des Resozialisierungsgesetzes plant. Wir sind diesbezüglich mit den Politikern in Kontakt. Allerdings, konkrete Vorstellungen, was ein Resozialisierungsgesetz in Baden-Württemberg bedeuten könnte, gibt es bisher kaum. Wir haben im Sommer eine große Veranstaltung mit dem justizpolitischen Sprecher und dem Justizminister. Bei dieser Gelegenheit wird man sich darüber erst mal austauschen müssen.

Ich sehe die Sache mit dem Resozialisierungsgesetz in der vorliegenden Form des Diskussionsentwurfs sehr kritisch. Es gibt darin einen Webfehler, was das Leistungsrecht angeht. Dies führt meines Erachtens eher dazu, dass exkludiert als inkludiert wird. Sehen Sie sich einmal an, welche Rolle der Freien Straffälligenhilfe im Diskussionsentwurf zgedacht wird. Ich habe es noch mal auf der Hinfahrt zu dieser Veranstaltung gelesen,

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

weil ich es einfach nicht glauben wollte. Aber es ist letztlich so, dass die Freie Straffälligenhilfe hier lediglich Zaungast ist. Das Resozialisierungsgesetz ist auf die Sozialen Dienste der Justiz und insbesondere auf die Bewährungshilfe zugeschnitten. Es gibt hier viele Punkte, die klassische Arbeitsfelder der Freien Straffälligenhilfe sind: betreutes Wohnen, Angehörigenarbeit, gemeinnützige Arbeit usw. Wir helfen damit landesweit in Baden-Württemberg über 16.000 Personen im Jahr. Der Diskussionsentwurf wird der Bedeutung der Freien Straffälligenhilfe nicht gerecht, auch weil diese als zivilgesellschaftliche Bewegung eine ganz andere Wirkung als justizielle Hilfe entfalten kann.

Und jetzt noch kurz mein Bogen zum Leistungsrecht. Wir finanzieren sehr viele Bereiche mit anderen Ressourcen als die, die von der Justiz zur Verfügung gestellt werden. Die Frage ist doch: Was gibt die Justiz für die Freie Straffälligenhilfe aus? Tatsächlich haben wir unsere großen geförderten Bereiche aus dem Paragraph 67, aus dem SGB XII. Das heißt wir greifen gar nicht auf Mittel der Justiz zurück, sondern auf Mittel, die prinzipiell jedem Bürger in Deutschland zustehen. Der Paragraph 67 zur Überwindung einer besonderen sozialen Schwierigkeit ist dafür ein Beispiel. Und es ist doch so, dass einerseits ganz vorne im Diskussionsentwurf (§ 6) steht, Straftentlassene sollen gleich behandelt werden, und andererseits sollen die Hilfen vorrangig von den sozialen Dienste der Justiz (§ 36) wahrgenommen werden. Damit wird ein Subsystem für Straftentlassene gefordert. Das Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Klient, das wir in einer Betreuung nach Paragraph 67 SGB XII haben, ist ein Verhältnis auf Augenhöhe. Das ist qualitativ etwas anderes als der Umgang mit einem Bewährungshelfer, da dort die Kontrollfunktion immer mitschwingt. Sie werden vielleicht sagen, ich vertrete diese Meinung, weil ich der Freien Straffälligenhilfe angehöre. Darüber kann man nachher noch diskutieren. Aber dieser aufgezeigte Webfehler des Nichtbeachtens der leistungsrechtlichen Partner unterstreicht die Nachrangigkeit, die der Freien Straffälligenhilfe zugedacht wird. Das wird dazu führen, dass das Resozialisierungsgesetz keine flächendeckende Versorgung gewährleisten wird, und zwar deshalb, weil die Leistungsträger nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Moderatorin: Herr Kaiser hat einen Webfehler im Diskussionsentwurf gefunden und da will ich Heinz Cornel natürlich die Möglichkeit geben, sich dazu zu äußern.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Heinz Cornel: Man könnte von einem Webfehler sprechen, wenn es nicht einen Paragraf 10 „Vorrang der Hilfen des Regelsystems vor speziellen Hilfen“ in diesem Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz gäbe. In diesem Paragraf steht nämlich, dass Hilfen nach diesem Gesetz gegenüber den allgemeinen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch subsidiär sind. Sie sollen durch ihre spezifische Ausrichtung Benachteiligungen hinsichtlich des Zugangs zum allgemeinen Hilfesystem ausgleichen. Deswegen kann man nach meinem Dafürhalten nicht von einem Webfehler zu Lasten der Freien Straffälligenhilfe sprechen. Es ist darin klar formuliert, dass, wann immer es eine andere Finanzierung nach dem Regelsystem gibt, genau diese greifen soll. Wir wissen aber erstens, dass es Hilfen gibt, die nicht rechtzeitig greifen und nicht niederschwellig genug sind, um eine Inhaftierung zu vermeiden. Diesen Effekt wollen wir mit unseren Gesetzesvorschlägen ausgleichen. Ansonsten geht es genau um dieses Regelsystem. Das haben wir als Problem erkannt und wollen es auch nicht anders regeln. Von daher kann ich überhaupt nicht erkennen, dass unsere Vorschläge zu Lasten der freien Träger gehen.

Es gibt aber vielleicht zwei Anlässe, die einen das vielleicht vermuten lassen könnten. Erstens, es gibt Hilfen und nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen, die explizit im StGB geregelt sind und die in der Tat justiziellen Sozialdiensten vorbehalten sind – beispielsweise die Bewährungshilfe. Das wird auch kein Landesresozialisierungsgesetz ändern können, vor allem nicht so der Entwurf von uns, weil das eben im StGB geregelt ist. Diese Zuständigkeiten – es gilt auch für die Führungsaufsicht – können und werden wir nicht ändern, weil es um eine andere Gesetzgebungskompetenz geht. Alle anderen Hilfen können - so kann man das in den Paragrafen 39 und 31-2 im Diskussionsentwurf nachlesen, selbstverständlich von der Freien Straffälligenhilfe geleistet werden. So soll es auch sein.

Ich verweise noch mal auf mein Eingangsstatement, in dem ich gesagt habe, dass die Länder verschieden sind. In Baden-Württemberg gibt es freie Träger mit einer durchaus gesunden finanziellen Struktur, mit entsprechenden Gerichten, die Bußgelder und Ähnliches zuweisen. Es gibt aber eine Reihe von Bundesländern, in denen das nicht der Fall ist. Ich möchte, dass auch dort die straffällig gewordenen Menschen Zugang zu diesen Angeboten haben. Unsere Absicht ist, ein flächendeckendes System zu

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

ermöglichen, das überall in Deutschland straffällig gewordenen Menschen den Zugang zum Hilfesystem ermöglicht. Darum geht es uns. Im Ergebnis sehen dann die Landesresozialisierungsgesetze in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern anders aus als in Baden-Württemberg. Das ist überhaupt keine Frage. Im Übrigen sind im Gesetz die Finanzierung, die angemessene Ausstattung und Ressourcen für die freien Träger in Paragraph 42 geregelt. Ich denke, das wäre ein Fortschritt gegenüber dem, was bisher besteht.

Oliver Kaiser: Ich möchte es zur Verdeutlichung noch einmal ganz konkret machen. Es gelten im ganzen Bundesgebiet der Paragraph 67 und die Durchführungsverordnung. Es ist mir kein Leistungsparagraph bekannt, in der eine Personengruppe dort so dezidiert als Leistungsempfänger beschrieben ist wie Straftentlassene in der DVO, also der Durchführungsverordnung. Gehen wir dazu ruhig mal in die Uckermark, also nach Brandenburg. Dort habe ich genauso über Paragraph 67 einen Anspruch auf Leistungen, wie in Baden-Württemberg. Das heißt, da wäre doch der Ansatz naheliegend, man versucht, leistungsrechtlich zum Beispiel betreutes Wohnen für Haftentlassene aufzuziehen. Die Kommunen und die Landkreise sind übrigens verpflichtet, eine Vereinbarung nach Paragraph 75 mit einem Träger einzugehen. Aus Landesmitteln kann diese Leistung also gar nicht finanziert werden, weil ein vorrangiger Leistungsträger erschlossen werden kann! Am Beispiel des betreuten Wohnens sieht man also, Herr Cornel, dass dieses Angebot nicht über ein Landesresozialisierungsgesetz erschlossen und dann vom Land finanziert werden kann. Umgekehrt, wenn Sie das der Kommune aufdrücken und sagen: „Die Kommune soll über die kommunale Daseinsvorsorge in die Finanzierung einsteigen“, dann sagen die Kommunen sofort: „Wer bestellt, bezahlt“. Das so genannte Konnexitätsprinzip. Das heißt, Sie landen meines Erachtens letztlich immer bei einer leistungsrechtlichen Lösung. Das wird man ganz schwer anders lösen können. Was die Bundesländer angeht, und da gebe ich Ihnen völlig recht, ist es wünschenswert, dass es überall diese Einrichtungen gibt. Diese müssen aber meines Erachtens aus der Freien Straffälligenhilfe heraus entwickelt werden. Diese Akteure müssen vor Ort zu solchen leistungsrechtlichen Vereinbarungen kommen, um betreutes Wohnen etc. anzubieten und nicht darauf hoffen, dass über Landesmittel diese Einrichtungen, wie Sie sagen, in der Nachrangigkeit geschaffen werden.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Heinz Cornel: Ich will dazu direkt wirklich nur einen einzigen Satz sagen, weil es nicht nur ein Disput zwischen uns beiden sein sollte. Wenn es kein Problem des Zugangs und kein Problem der Finanzierung in 16 Bundesländern gibt, dann haben Sie Recht.

Oliver Kaiser: Das werden Sie nicht mit dem Landesresozialisierungsgesetz lösen. Das ist ja nur die Zielrichtung, die man jetzt einschlägt. Also ich sage es ja auch, dass die Zielsetzung des Diskussionsentwurfes sinnvoll ist, aber der Weg dorthin ist eben ein anderer. Darüber kann man jetzt trefflich streiten. Ich meine, zielführender wäre es, die Freie Straffälligenhilfe leistungsrechtlich zu stärken und nicht die Bewährungshilfe vor Ort, die nachrangig dann sozusagen diese Aufgaben übernimmt, wie z. B. betreutes Wohnen.

Moderatorin: Wie sehen Sie das, Herr Scheuerer?

Franz Scheuerer: Ich habe mich vorhin auf den Text des Hamburger Gesetzes bezogen. Dort habe ich eigentlich diesen Webfehler nicht entdeckt. Ich sehe in der Hamburger Version die Interessen der Freien Straffälligenhilfe wohl gehütet, und die Wertigkeit der Freien Straffälligenhilfe ist dort ja auch unbestritten. Die Frage der Finanzierung und wie das sozusagen dann strukturell durchfinanziert ist, ist ja eine ganz andere. Das ist ja nicht eine Frage der Gesetzeslage. Da muss dann natürlich politisch Druck gemacht werden. Aber die Interessen der Freien Straffälligenhilfe sind meines Erachtens in diesem Gesetzesentwurf gewahrt.

Es gibt ein Eckpunktepapier⁵, auf das ich mich bezogen habe. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieser Passus zwischenzeitlich gekippt worden ist.

⁵ Justizbehörde und Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg: Eckpunkte eines Entwurfs für ein Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz. 2016. Unter: [http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/download/info/Eckpunktepapier Resozialisierungsgesetz Fachtag-06.06.16.pdf](http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/download/info/Eckpunktepapier_Resozialisierungsgesetz_Fachtag-06.06.16.pdf) (Stand 13.10.2017)

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Moderatorin: Frau Schmidt, wie schaut es bei Ihnen im Saarland aus? Sind dort die freien Träger Zaungäste?

Sonja Schmidt: Ich möchte vorab etwas Grundsätzliches sagen: Die Bewährungshilfe ist ein Instrument, das gesetzlich geregelt ist und das notwendig ist. Letztendlich ist es nach dem Willen des Gesetzgebers Aufgabe der Bewährungshilfe, Hilfe und Kontrolle zu gewährleisten. Von daher hat die Bewährungshilfe ihren Platz im Resozialisierungsgesetz und ist dringend notwendig. Schwierig finde ich es, wenn Freie Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe oder andere ambulante Hilfen nicht an einem Strang ziehen. Dann entsteht leicht ein Konkurrenzverhältnis. Das ist sicherlich nicht zielführend für das, was vorgesehen ist, nämlich, dass wir straffällig gewordene Menschen wieder in die Gesellschaft integrieren wollen. Ziel unserer Arbeit ist es doch, die soziale Teilhabe zu ermöglichen und zu überlegen, welcher Weg dorthin der bestmögliche ist.

Im Saarland haben wir diesen von Oliver Kaiser angesprochenen Webfehler nicht. Wir haben das betreute Wohnen nicht im Gesetz verankert. Wir haben die Aufgabenbereiche, die zuvor der Sozialdienst hatte, nämlich Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, gesetzlich geregelt. Das heißt, dass im Saarland ohne Gesetzesänderung diese drei Aufgaben nicht auf freie Träger übertragen werden könnten. Alle anderen Aufgaben, wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich, die Hilfen zur Vorbereitung und Nachsorge der Entlassung können von freien Trägern wahrgenommen werden. Das ist bei uns im Gesetz geregelt. Wir haben jedoch keine Regelung, die ambulant betreutes Wohnen betrifft. Die Trägerlandschaft im Saarland ist sehr vielfältig. Deshalb legen wir großen Wert auf gute und faire Kooperation. Ich plädiere dafür, dass die staatliche und nichtstaatliche Straffälligenhilfe gut miteinander arbeiten, mit dem Ziel, die soziale Integration der betroffenen Menschen zu ermöglichen. Die soziale Integration ist das Ziel. Gleichzeitig ist aber auch die Anerkennung der Arbeit der Bewährungshilfe sehr wichtig. Nicht nur die Hilfe, sondern auch der Kontrollaspekt sind gesetzlich verankert und haben ihre Berechtigung.

Moderatorin: Habe ich Sie jetzt richtig verstanden, dass im Saarland die Aufgaben der Bewährungshilfe gesetzlich geregelt sind, es aber keine Aussagen zu den Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe gibt?

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Sonja Schmidt: Es gibt Aussagen zu der Straffälligenhilfe, nämlich, dass all diese Aufgaben, die ich eben genannt habe, auch von der Freien Straffälligenhilfe wahrgenommen werden können. Die Freie Straffälligenhilfe ist in dem Gesetz mit ihren Aufgaben einbezogen worden. Sie ist bei uns im Strafvollzugsgesetz miteinbezogen, wenn es z. B. um Schuldner- oder Suchtberatung geht. Ansonsten ist in unserem Gesetz kein Paragraf enthalten, der explizit Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe regelt, so wie es im Diskussionsentwurf der Fall ist.

Wolfgang Wirth: Ist die Freie Straffälligenhilfe Zaungast? Vielleicht haben wir zunächst auch ein sprachliches Problem mit dem Begriff „Landesresozialisierungsgesetz“. Alle, die etwas mit Resozialisierung zu tun haben, fühlen sich, wenn sie auf die Überschrift schauen, zunächst mal angesprochen. Die Inhaftierten, der Strafvollzug, die Bewährungshilfe und die Freie Straffälligenhilfe. Wenn wir dem Gedanken von Herrn Scheuerer folgen und sagen: „Wir brauchen so etwas wie einen Top-Down-Ansatz und eine umfassende gesetzliche Regelung für alles, was Resozialisierung beinhaltet“, dann müssen wir uns das Gesetz genauer anschauen und uns fragen, wen treffen die Mitwirkungspflichten, die darin beispielsweise definiert sind? Wenn aus dem Gesetz ableitbar wäre, dass die Freie Straffälligenhilfe sich auf der Grundlage der im Gesetz gesetzten Standards so und so zu verhalten hat, ohne dass gleichzeitig gesagt wird, woher das Geld dafür kommt, dann wäre die Freie Straffälligenhilfe in der Tat Zaungast. Dann könnte ich gut nachvollziehen, wenn die Freie Straffälligenhilfe sagt: „Das reicht uns nicht.“ Wenn man auf der anderen Seite sagt, das Gesetz regelt ausdrücklich das, was Bewährungshilfe und Gerichtshilfe machen und regelt dabei auch, dass die Bewährungshilfe beispielsweise die Zugänge zu Leistungen der Freien Straffälligenhilfe besser als bisher „managt“, dann schafft man zunächst nur eine Voraussetzung für die Gestaltung inhaltlicher Zusammenarbeit. Es würde ein weiterer Aushandlungsprozess auch mit der Freien Straffälligenhilfe stattfinden müssen, um Kooperationsvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes zu formulieren. Das wäre eine sehr tragfähige Grundlage dafür.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Heinz Cornel: Wir haben mit dem Landesresozialisierungsgesetz angestrebt, Resozialisierung aus der Perspektive der straffällig gewordenen Menschen und nicht aus dem Blickwinkel der Institution zu sehen. Deswegen haben wir uns von der Vorstellung leiten lassen, wie würde es denn für denjenigen aussehen, der Hilfebedarf nach seiner Straffälligkeit hat. Wie kann für denjenigen, der Hilfebedarf nach der Entlassung hat, eine vernetzte und durchgehende Hilfe aussehen? Das beinhaltet in der Tat auch eine Vernetzung zwischen justizieller und Freier Straffälligenhilfe. Mir fällt auf, dass es offenbar ein doppeltes Unbehagen gibt. Die eine Sorge lautet, dass man sich als Freie Straffälligenhilfe zu stark vernetzen könnte und dadurch Vereinnahmung durch den justiziellen Sektor drohe, die andere Sorge ist, zu wenig berücksichtigt zu werden und dadurch Zaungast zu bleiben.

Zaungast heißt für mich, dass die Sache außen vor und weit weg ist. Eine zu starke Vereinnahmung ist für mich das genaue Gegenteil. Uns geht es, wie gesagt, um durchgehende Hilfe, Vernetzung, Kooperationen, aber auch um gemeinsame Hilfepläne. Ja, ich gebe zu, das kann zu Vereinnahmungen führen, übrigens in beide Richtungen. Das ist immer so, wenn man eng miteinander kooperiert. Ich will aber darauf hinweisen, dass auch die Freie Straffälligenhilfe viele neue Felder in den letzten Jahren für sich erschlossen hat. Wenn ich an die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe oder U-Haft denke, da gibt es eine sehr enge – auch finanzielle – Kooperation, man könnte aber auch sagen eine Abhängigkeit vom Justizsektor. Man muss sich auch klarmachen, dass die Unabhängigkeit der Freien Straffälligenhilfe ein hohes Gut ist, die unbedingt sicherzustellen ist.

Ich will aber noch auf Herrn Wirth antworten, der zu Beginn gesagt hat: „Na ja, der Vollzug tritt im Entwurf nicht substantiell in Erscheinung.“ Wir haben das diskutiert, und man muss ganz ehrlich sagen, wenn man einen ganz großen Wurf machen wollte, noch ein bisschen größenwahnsinniger, dann müsste ein Resozialisierungsgesetz eigentlich die Strafvollzugsgesetze mit beinhalten. Angesichts der Tatsache, dass vor drei, vier Jahren schon 14 Landesstrafvollzugsgesetze gerade frisch verabschiedet waren, Schleswig-Holstein und Berlin in der Mache waren, haben wir gesagt, dass ein Landesresozialisierungsgesetzesentwurf, der die Strafvollzugsgesetze miteinschließt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden kann.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Die zweite Lösung wäre, in Anlehnung an das niederländische „Reclassering“ und die dänische Kriminalfürsorge, eine Art Sozialdienst zu entwickeln, der von außen in den Vollzug hineinkommt. Das hat Vorteile, weil es eine Außenperspektive in den Vollzug bringt. Nach einer ziemlich intensiven Diskussion haben wir uns mit mehreren Praktikern dagegen entschieden. Denn zu viele Türen blieben dadurch im Vollzug verschlossen. Manchmal brauchen Gefangene auch im Vollzug Ansprechpartner, und zwar solche, die im Vollzug selbst anwesend sind, zu allen möglichen Zeiten und wirklich zeitnah zur Verfügung stehen, ohne dass man sich drei Wochen vorher anmelden muss. Deswegen haben wir uns auch gegen diese durchaus denkbare Alternative ausgesprochen. Es soll nach unserem Dafürhalten also auch weiterhin soziale Hilfen im Vollzug geben. Aber wir haben ja eine ganze Reihe von Möglichkeiten geschaffen, wie freie Träger und soziale Dienste der Justiz an Planungen und Übergängen teilnehmen.

In vielen Landesstrafvollzugsgesetzen gibt es inzwischen Übergangshäuser und es gibt Langzeiturlaube von bis zu sechs Monaten. Diese Regelungen sind aus dem früheren Alternativentwurf des Strafvollzugsgesetzes aus den späten 1960ern entsprungen. Das wäre alles wunderbar, wenn die Finanzierung dieser Übergangseinrichtungen sichergestellt wäre. Sie ist es nicht und deswegen bleibt es ein totes Recht. In unserem Diskussionsentwurf findet sich die Idee, das künftig zu finanzieren. Der Vorteil liegt auf der Hand: Es bringt Gefangene aus dem Vollzug raus und macht den Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich leichter.

Wolfgang Wirth: An diesem Punkt sind wir dann auch wieder einer Meinung. Das heißt für mich aber auch, dass das Landesresozialisierungsgesetz eben nicht alles regelt, was beispielsweise im Übergangsmanagement zu regeln wäre. Es bedeutet gleichzeitig, dass - wenn man den Inhalt des Diskussionsentwurfes weiterdenken will - er mit der Aufforderung verbunden sein muss, die Andockstellen etwa in der JVA funktionsfähig zu machen und dies über Verknüpfungen zu den Strafvollzugsgesetzen der Länder sicherzustellen. Es steht viel Gutes im Diskussionsentwurf zur Entlassungsvorbereitung und zur Entlassenenhilfe. All das wird aber verpuffen, wenn es in den Strafvollzugsgesetzen an Regelungen fehlt, die das wechselseitige Andocken ermöglichen. Da sind wir dann wieder an dem Punkt: Die formalen gesetzlichen Regelungen müssen überall gleich gerichtet sein, und wenn sie geschaffen sind, braucht

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

es darüber hinaus inhaltliche Vereinbarungen, wie die zu leistende Kooperation umgesetzt werden soll. Das Gesetz allein reicht nicht aus.

Sonja Schmidt: Bei den Überlegungen für das Landesresozialisierungsgesetz zum Thema übergreifende ambulante und stationäre Straffälligenhilfe haben wir uns im Saarland die Frage gestellt: „Wollen wir ein Landesamt? Wollen wir die durchgängige Betreuung?“ Das Votum war ganz klar: „Nein, wir wollen das so bestehen lassen, wir wollen nicht in die Haftanstalt gehen, sondern wir wollen extern bleiben.“ Wir hatten mit allen Praktikern einschließlich der Kollegen aus der Freien Straffälligenhilfe diskutiert. „Sollen wir diesen großen Wurf machen?“ Wir haben uns bewusst dagegen entschieden. Wir haben abgewogen und sind zu dem Schluss gekommen, dass es hier nicht leistbar ist. Die Veränderung wäre nicht durchsetzbar gewesen und wäre auch nicht mitgetragen worden.

Wir haben im Saarland ein so genanntes Nachsorgehaus für Jugendliche, das von der Justiz finanziert wird und das an die Haftanstalt im Rahmen des Übergangsmanagements angedockt ist. Die Finanzierung ist sichergestellt. Die freien Träger und die Bewährungshilfe haben in diesem Haus Sprechräume. Jugendliche und Heranwachsende finden dort das Netzwerk, das sie bei der Entlassung brauchen. Solche Projekte sind finanzierbar, wenn der politische Wille vorhanden ist.

Genauso wichtig ist, dass das Gesetz mit den Vorschriften, die wir in den Strafvollzugsgesetzen haben, korrespondiert. Das haben wir uns sehr genau angesehen. Es funktioniert nicht, wenn wir ein Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe schaffen, das mit den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht korrespondiert. Daher haben wir es auch entsprechend abgeglichen.

Ein anderes Anliegen, das wir haben und das hier noch nicht zur Sprache kam, ist die Zeugenbegleitung, die Opferhilfe und der Täter-Opfer-Ausgleich, die wir im Gefängnis haben. Diese Angebote kommen meines Erachtens in den Diskussionen um die Landesresozialisierungsgesetze zu kurz. Für mich gehören auch in ein Landesresozialisierungsgesetz die Opferhilfe und letztendlich dann auch die praktische Arbeit mit Opfern und die Begleitung von Zeugen. Deshalb ist es im Saarland auch explizit erwähnt worden. Es ist nicht nur ein Gesetz, das sich mit Resozialisierung, sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Integration auseinandersetzt, sondern ein

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Gesetz, das sich auch um die Opfer kümmert, sodass diese sagen können, die Justiz ist opfernah, bietet Hilfen an und vernetzt. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass Opfer im Landesresozialisierungsgesetz benannt werden und ihre Interessen vertreten werden. Es ist wichtig, Opfer zu informieren, dass es Beratungsstellen gibt, die für sie zuständig sind.

Franz Scheuerer: Ich möchte auf die Arbeitsteilung zwischen der Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe zurückkommen. Ich halte diese Arbeitsteilung für sinnvoll, da die Freie Straffälligenhilfe unter dem Prinzip der Freiwilligkeit funktioniert. Wir haben in Hamburg die Gefangenen befragt, ob sie bereit und willens sind, ins Übergangsmanagement zu gehen. Es waren Kurzstrafler mit Strafen unter einem Jahr. Insgesamt hatten sich 800 Personen gemeldet und letzten Endes waren 500 in der Face-to-Face-Beratung. Von diesen 500 Teilnehmern oder Probanden sind dann letztendlich 30 Prozent auch in die ambulante Beratung gekommen.

Ich will damit sagen, dass das Prinzip der Freiwilligkeit natürlich auch eine interne Auswahl und eine Reduzierung der Teilnehmerquoten mit sich bringt. Das wird immer so sein. Man wird niemanden zwingen können, dieses Angebot wahrzunehmen, außer wenn man es so wie in der Bewährungshilfe macht. Das geht in der Freien Straffälligenhilfe natürlich nicht. Deswegen ist diese Arbeitsteilung sehr sinnvoll und funktioniert umso besser, je eher es sich um Kooperation und nicht um Konkurrenz handelt. Deswegen bin ich der Meinung, dass es sich bei dieser Diskussion um die Rolle der Freien Straffälligenhilfe und der Bewährungshilfe um eine Art Schattenboxen handelt. Das ist eigentlich überhaupt nicht sinnvoll.

Moderatorin: Ist es wirklich ein Schattenboxen?

Oliver Kaiser: Also muss ich an der Stelle etwas korrigieren. Wir haben in Baden-Württemberg keine Konkurrenzsituation mit der Bewährungshilfe. Wir sind das einzige Bundesland, in der die Bewährungshilfe Mitgliedsorganisation beim Paritätischen Wohlfahrtsverband ist. Sie sitzt bei allen Diskussionen mit am Tisch. Wir haben erst kürzlich eine Kooperationsvereinbarung zur Integration Straftentlassener erarbeitet. Partner sind das Justizministerium, die Bewährungshilfe, die Straffälligenhilfe und - ganz wichtig - die kommunalen Spitzenverbände sowie die Agentur für Arbeit.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Das ist der Punkt, bei dem ich ganz bei Herrn Wirth bin: Eine Reduzierung auf den von ihm formulierten Kernbereich eines Landesresozialisierungsgesetzes und darüber hinausgehend, eine Regelung über Kooperationsverträge, die eben leistungsrechtliche Zugänge berücksichtigt, ist sinnvoll. Die Schnittstellen sind die kritischen Punkte, die eine Resozialisierung erschweren. Also z. B. die Frage, wie kann ich jemandem in Haft schon einen Zugang zu SGB-Leistungen ermöglichen? Das machen wir modellhaft und können das dank unseres Landesweiten Kooperationsvertrags⁶ zukünftig flächendeckend machen. Das sind aber eben Aushandlungsprozesse. Ich befürchte, dass eine Fixierung über ein Landesresozialisierungsgesetz – soweit da Teile schon vorgeregelt werden – eher hinderlich für solche Aushandlungsprozesse ist. Jeder von Ihnen, der in seinem Bundesland in Richtung Kooperationsvertrag schon tätig war, wird gespürt haben, wie schwierig das ist, Landkreis, Städte und die zuständigen Leistungsträger an einen Tisch zu bringen, wenn es darum geht, konkrete Verpflichtungen einzugehen.

Heinz Cornel: Vielleicht muss ich ein Missverständnis aufklären. Niemand denkt, dass, wenn ein Landesresozialisierungsgesetz in 16 verschiedenen Formen verabschiedet wäre, wir dann alle kriminalpolitischen Bemühungen einstellen können. Im Gegenteil. Es ging beim Diskussionsentwurf darum, eine Voraussetzung für vernetzte Organisationsstrukturen, für Hilfeplanung, für niederschwellige Angebote mit Rechtsansprüchen für die Hilfebedürftigen zu installieren. Gleichzeitig haben wir sowohl auf Landesebene als auch in den Regionen und in den Kommunen Vorschläge gemacht, Beiräte einzurichten, die sowohl mit Mitgliedern aus der Kommune, aus der Justiz und mit Praktikern aus der Freien Straffälligenhilfe und aus der justiziellen Hilfe besetzt sind. Das heißt, dass es noch viel zu tun gibt. Niemand meint, wenn das Gesetz verabschiedet wäre, dass es dann vorbei ist, sondern wir wollen Strukturen, Anspruchsmöglichkeiten und rechtliche Ansprüche, auf denen dann weiter kriminalpolitisch gewirkt werden kann, schaffen.

⁶ Unterzeichnung der "Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg": <https://tinyurl.com/Koop-Vereinbarung> (abgerufen am: 05.12.2017).

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Wolfgang Wirth: Ja, genau deshalb mein klassisches „Jain“ in diesem Zusammenhang. Ich möchte zu Ihnen, Herr Scheuerer, noch was sagen, was auch damit zu tun hat. Sie haben gerade die immense Bedeutung der Freiwilligkeit im Übergangmanagement angesprochen. Ich nehme das Beispiel Nordrhein-Westfalen: Wenn die Strafvollzugsgesetze dort die Idee der Wiedereingliederung als Aufgabe des Übergangsmagements explizit aufgreifen, dann gilt für die Gefangenen in der Haft vor der Entlassung, dass sie an einem solchen Übergangmanagement nur auf der Grundlage einer informierten und freiwilligen Entscheidung teilnehmen können. Nun wird das im Vollzug entsprechend vorbereitet. Sie haben für Ihren Bereich von 800 Personen gesprochen, die vor der Entlassung stehen und erklärt haben, freiwillig am Übergangmanagement teilnehmen zu wollen, die aber nur teilweise in der ambulanten Beratung ankommen. Jetzt stellt sich die wirklich interessante Frage: Wie kann ich gewährleisten, dass interessierte Gefangene dann auch teilnehmen bzw. teilnehmen können? Die Bewährungshilfe oder die Führungsaufsicht können Gefangene zu etwas verpflichten und selbst zu entsprechenden Integrationsleistungen verpflichtet werden. Aber spannend wird es dann, wenn es darum geht, diese Verbindlichkeit in und mit der Freien Straffälligenhilfe hinzubekommen. Und wenn das Gesetz das nicht regelt, dann haben wir die Nachrangigkeit, dann braucht es eben andere Regelungsmechanismen, und die sehe ich im Moment nur in Kooperationsvereinbarungen, mit denen versucht wird, das entsprechend aufzubauen.

Moderatorin: Ich habe eine Wortmeldung aus dem Publikum.

Aus dem Publikum: Ich habe mich eingehend mit dem Diskussionsentwurf beschäftigt und möchte meine Kritikpunkte deutlich machen. Wenn wie eben Herr Cornel den Rechtsanspruch der Klientel auf eine bestimmte Struktur anspricht, ist das sicherlich ein wichtiger Aspekt. Aber mit diesem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Bewährungshilfe und die sozialen Dienste der Justiz auszubauen und andere flächendeckende Betreuungsschlüssel zu schaffen und das eben unter dem Deckmantel der Hilfen. Der Hilfeanspruch und auch das Hilfeangebot werden hier besonders betont. Es wird nicht über Kontrolle gesprochen, aber der Auftrag der Bewährungshilfe ist in erster Linie justizielle Kontrolle verbunden mit Hilfen. Der Bewährungshelfer schaut, wie

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

die Lebenssituation der Betroffenen ist und versucht, unterstützend tätig zu sein. Da, wo es möglich ist. Ansonsten wird er an Beratungsangebote, die es vor Ort gibt und die insbesondere die Freie Straffälligenhilfe vorhält, vermitteln. Ich möchte die Frage der Sinnhaftigkeit eines Ausbaus der sozialen Dienste der Justiz stellen. Natürlich komme ich aus der Freien Straffälligenhilfe und bin deshalb sehr dafür, dass es eher um den Ausbau der Freien Straffälligenhilfe als um die Bewährungshilfe gehen muss. Ein Ausbau der staatlichen Straffälligenhilfe bedeutet auch Bindung finanzieller Ressourcen, die gerade im sozialen Bereich sehr knapp sind. Da hätte ich gerne gesehen, dass der Diskussionsentwurf andere Schwerpunkte setzt. Wichtig finde ich auch, dass dem Klienten oder dem Probanden deutlich gemacht wird, wer eigentlich welchen Auftrag für ihn hat. Ich möchte nicht, dass die Bewährungshilfe unter diesem Deckmantel eines Resozialisierungsgesetzes künftig sagt: „Wir bieten euch alle Hilfen an, die es so gibt, wenn ihr Probleme habt.“ Es muss vielmehr darum gehen, die Straffälligenhilfe darin zu stärken, wichtige Prinzipien der Sozialen Arbeit wie Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Parteilichkeit wahrzunehmen. Diese Prinzipien sind im Rahmen der staatlichen Straffälligenhilfe nur sehr begrenzt und personenabhängig vorhanden.

Daher bin ich nicht daran interessiert, dass die staatliche Straffälligenhilfe ausgebaut wird, auch nicht als „Kompetenzzentren“. Unsere Klientel möchte manchmal nicht so gerne an der Tür des Bewährungshelfers vorbeigehen. Sie möchte die Vertraulichkeit bewahrt wissen. Hinsichtlich der Vernetzungsabsichten stellt sich für mich immer auch die Frage des Datenschutzes. Der Datenschutz wird in der Praxis so viel verletzt, dass man ihn auch in diesem Zusammenhang sehr ernst nehmen muss.

Moderatorin: Frau Schmidt wollte direkt darauf antworten.

Sonja Schmidt: Die Bewährungshilfe kann sicherlich nicht alles abdecken und das will sie auch gar nicht. Denn sie ist personell dazu gar nicht in der Lage. Aber ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie diese beiden Bereiche der Bewährungshilfe, Hilfe und Kontrolle, nennen. So steht es im Gesetz: Die Bewährungshilfe muss Hilfe und Kontrolle anbieten und das macht sie in vielfältigen Projekten. Allerdings ist es nur mit Kooperationspartnern wie der Freien Straffälligenhilfe, den Jobcentern und so weiter leistbar.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Den Gesetzentwurf sehe ich weniger als Ausbau der staatlichen Straffälligenhilfe, sondern eher als eine Veränderung der Organisationsstruktur. Es ist allerdings zu bedauern, dass man Organisationsstrukturen in der Bewährungshilfe verändert, ohne die Bewährungshelfer miteinzubeziehen. Es gibt in den 16 Bundesländern ganz unterschiedliche Strukturen in den Sozialen Diensten und in der Bewährungshilfe. Es gibt Strukturen, die sich sehr bewährt haben. Strukturen, die die Bewährungshelfer beibehalten wollen. Ich kann nur davon abraten, über die Köpfe der Praktiker hinweg Ausbau oder Veränderungen vorzunehmen, denn dann werden diese nicht mitgetragen werden. Und wenn die Praktiker nicht mitgehen, dann kann es nicht funktionieren.

Was die Kooperationszentren anbelangt und die Arbeit der Bewährungshelfer, möchte ich Folgendes sagen: Viele Bewährungshelfer arbeiten vor Ort, machen Hausbesuche und schauen, welche Vernetzungsmöglichkeiten es vor Ort gibt. Das ist Aufgabe der Sozialarbeit in der Bewährungshilfe, und dieser proaktive Ansatz begleitet die Bewährungshilfe genauso wie die Freie Straffälligenhilfe. Wenn die Menschen in solche Zentren kommen, werden sie nicht stigmatisiert: Sie gehen in das Zentrum und das Angebot wird von den Menschen gut angenommen. Andere wiederum, die nicht mobil, sind, werden zu Hause aufgesucht und das ist auch sinnvoll. Wir arbeiten mit Menschen, die sehr individuell und unterschiedlich sind, und all das gilt es zu berücksichtigen.

Aus dem Publikum: Ich höre die Kritik aus der Freien Straffälligenhilfe sehr wohl. Ich habe mir den Gesetzentwurf genau angesehen und kann die Kritik nicht so ganz nachvollziehen. Mir wäre es wichtig - und dafür kämpfen wird seit langer Zeit - dass ein Anspruch auf Resozialisierung gesetzlich festgeschrieben wird. Deswegen finde ich es erst mal sehr gut und wichtig, dass dieser Entwurf existiert. Ich fände es auch wichtig, diesen in den Ländern umzusetzen, weil es ohne gesetzliche Strukturen einfach nicht funktioniert. Das kann man in meinem Bundesland Bayern sehr gut beobachten. Wenn es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, tut man das, was man gerade tun möchte oder Dinge, die gut ankommen und nach außen gut darzustellen sind. Ohne einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Resozialisierung kommen wir letztlich keinen Schritt weiter.

Noch ein Punkt, der für Resozialisierungsgesetze spricht ist das, was Sie, Herr Scheuerer, gesagt haben. Das sind die Hierarchien, es geht von oben nach unten. Für das

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Übergangsmanagement ist es für die Freie Straffälligenhilfe ganz schwierig, mit Vollzugsanstalten gut zusammenzuarbeiten. Es werden zwar manchmal Projekte aus dem Bereich Übergangsmanagement unterstützt, aber das Problem ist, dass es keinen gesetzlichen Anspruch darauf gibt. Damit eine gute Zusammenarbeit mit den Bediensteten und den Sozialdiensten im Vollzug gewährleistet ist, müssen klare Regelungen geschaffen werden, zu deren Umsetzung die Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Anders funktioniert es nicht.

Was mir an dem Entwurf fehlt, ist die Einbindung der Strafvollzugsgesetze. Das wäre natürlich der große Wurf gewesen. Wenn man das Übergangsmanagement wirklich stärken will, müssen wir eine Verknüpfung mit dem Strafvollzugsgesetz herstellen. Nur so kann meiner Meinung nach die Zusammenarbeit von außen und innen besser gewährleistet werden.

Heinz Cornel: Ich will damit beginnen, dass ich zur Erhöhung des Betreuungsschlüssels und zur flächendeckenden Versorgung stehe und meine, dafür gute Gründe zu haben. Uns geht es vor allem darum, Alternativen zum Strafvollzug zu schaffen. Ich denke, dass es möglich ist, Zehntausende aus dem Vollzugssystem durch Haftvermeidung oder durch frühzeitige Entlassung oder Strafrestaussetzungen herauszuholen, wenn man ein gutes System hat. Wir setzen auf Freiwilligkeit. Wir informieren an vielen Punkten die Klientel. Sie werden über die Aufgaben sowohl der freien aber auch der kontrollierenden Tätigkeit in dem Bereich der Bewährungshilfe informiert.

Der Vorstellung, dass man allein dadurch weniger Kontrolle ausübt, dass der Klient als 95. Proband ankommt und man keine Zeit mehr für ihn hat, dass derjenige dadurch ein bisschen weniger kontrolliert wird, kann ich nichts Gutes abgewinnen. Ebenso wenig ist es erstrebenswert, dass Kontrolle dadurch quasi reduziert ist, dass es keine flächendeckende Versorgung in der Bewährungshilfe gibt. Dass jemand vier Stunden zu seinem Bewährungshelfer unterwegs ist oder ihn erst gar nicht findet. Die Kontrolle – die im Übrigen nicht von diesem Entwurf eines Resozialisierungsgesetzes ausgeht, sondern vom Strafgesetzbuch – muss transparent gemacht werden. Es muss deutlich gemacht werden, welche Hilfemöglichkeiten es gibt, wo soziale Kontrolle stattfindet, wo es aufgrund von anderen Gesetzen Zwangskontexte gibt und wo es Hilfemöglichkeiten gibt.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Die Vernetzung der Akteure bringt mehr Hilfe mit sich. Die Freie Straffälligenhilfe muss dadurch nicht ein Mehr an Kontrolle leisten.

Was den Datenschutz angeht, haben wir auch einen Paragraphen im Entwurf. Wenn Sie sagen, dass der Datenschutz heute häufig verletzt wird, dann kann es an diesem Resozialisierungsgesetz nicht liegen.

Franz Scheuerer: Ich finde diese Kritik an den Resozialisierungszentren richtig. Ich setze auf dieses Pferd nur unter der Voraussetzung, dass die Freie Straffälligenhilfe finanziell und ressourcenmäßig gestärkt wird. Ob das so wird, sei mal dahingestellt. Auch weil es aus der Sicht der Zielgruppe nicht sehr gelungen ist. Da gibt es Sensibilitäten und man tut gut daran, nicht das eine mit dem anderen zusammenfassen. Wir haben diese Sensibilitäten in anderen Bereichen der Sozialarbeit genauso, z. B. in der Aidshilfe. Man stellt sich sozusagen selbst das Bein, wenn man solche Strukturen aufbaut.

Das wird auf jeden Fall ein Thema sein, das wir auch in Hamburg noch mal intensiv diskutieren müssen. Sie haben völlig Recht, nicht jeder läuft gerne an der Tür seines Bewährungshelfers vorbei. Die Gefahr besteht, dass die Potenziale der freien Träger zum Beispiel im Zusammenhang mit sozialräumlichen Hilfeangeboten verpuffen. Schwierig könnte auch werden, dass diese Kompetenzzentren dann von einem Behördenleiter geleitet werden. Dann werden die freien Träger sozusagen „verkantet“. Sie müssen Dienstanweisungen befolgen. Das darf nicht passieren. Also es muss auf jeden Fall ganz genau diskutiert werden, wie Kompetenzzentren funktionieren könnten, ohne die Freie Straffälligenhilfe zu vereinnahmen. Ergebnis könnte sein, dass man auf Kompetenzzentren in dieser Form verzichtet.

Moderatorin: Gibt es vom Publikum noch mal Fragen?

Aus dem Publikum: Ich würde gerne noch mal was zur Situation der Zusammenarbeit zwischen dem Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz, so heißt das in Nordrhein-Westfalen, der Bewährungshilfe und den freien Trägern sagen. Ich glaube, dass das kein Schattenboxen ist. Neben allem kollegialen Verständnis füreinander, der guten kollegialen Zusammenarbeit vor Ort und auch dem Bekenntnis, dass jeder für seine

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Arbeit akzeptiert wird, sehe ich zumindest in Nordrhein-Westfalen eine klare Konkurrenzsituation, die spätestens bei der Refinanzierung deutlich wird.

Und zwar an der Stelle, an denen sich die Arbeitsfelder überschneiden. Beispiele sind die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich oder die Psychosoziale Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen. Wir haben es bei uns mit einer neuen Konkurrenzsituation zu tun. Es ist faktisch so, dass die Freie Straffälligenhilfe immer am kürzeren Hebel sitzt. Wir sind in der Refinanzierung davon abhängig, dass wir entsprechende Fallzahlen erfüllen müssen. Die Fallzahlen kommen nur dadurch zustande, dass uns die Justiz diese Fälle vermittelt. Wir erleben sehr häufig die Situation, dass es, wenn sich der Ambulante Soziale Dienst der Justiz dann, aus welchen Gründen auch immer, in einem eigentlich bislang der Freien Straffälligenhilfe zugeordneten Arbeitsfeld neu tummelt, sehr eng für unsere Träger und Einrichtungen wird. Das ist eine Situation, die man wegreden kann. Es reicht nicht, darauf zu setzen, dass die Kooperation schon funktioniert. Ich hätte mir deshalb vom Diskussionsentwurf ein sehr klares und deutliches Bekenntnis zur Stärkung der Freien Straffälligenhilfe gewünscht.

Aus dem Publikum: Wir vom Hamburger Fürsorgeverein befürworten das Landesresozialisierungsgesetz und hoffen dass es das wirklich geben wird. Allerdings glaube ich nicht, dass in der bisherigen Vorlage die Interessen der freien Träger gut berücksichtigt sind. Eher im Gegenteil. Die freien Träger werden zwar einbezogen, aber allein auf der ausführenden Ebene. Staatliche und freie Straffälligenhilfe agieren nicht auf Augenhöhe. Am Ende entscheiden immer die Behörden. Aktuell schreiben die Justizbehörde bzw. in Hamburg die Sozialen Dienste dieses Gesetz selbst. Wir wurden zu einem Brainstorming eingeladen, aber ansonsten sind wir eigentlich nicht in diesen Gesetzgebungsprozess einbezogen, um die Interessen der Praktiker geht es nicht. Trotzdem habe ich die Hoffnung, wenn dann bestimmte Sachen gesetzlich geregelt sind, dass die Arbeit nachhaltig wird. In Hamburg gab es ja den Justizsenator Kusch, der sehr rechtspopulistisch durchregiert hat und viele Strukturen so dauerhaft zerstört hat, dass sie bis heute darunter leiden. Ich erhoffe mir, dass, wenn bestimmte Regelungen in Gesetzesform gegossen sind, so etwas nicht mehr so leicht passieren kann. Schließen Sie sich dem an, Herr Cornel?

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Heinz Cornel: Also dass ich mit den Maßnahmen von Herrn Kusch nichts am Hut habe, können Sie mir glauben. Was den Vollzug angeht, ist es selbstverständlich, dass es in der Tat in eine ganz andere Richtung gehen soll. Dazu kann man eine ganze Menge Pflöcke einsetzen, denke ich mir. Auch das ist im Übrigen ein Punkt, der in einem Gesetz besser und stabiler zu regeln ist als auf dem Verordnungswege. Dann geht es nämlich ziemlich schnell.

Ich will noch ein Sätzchen dranhängen. Die Freie Straffälligenhilfe soll natürlich Freie Straffälligenhilfe bleiben, und zwar in jeder Beziehung, uneingeschränkt. Wir wollten die Voraussetzungen, die Finanzierung und die Kooperationsstrukturen verbessern. Vielleicht nehme ich auch einen Teil von Freier Straffälligenhilfe wahr, die hier im Raum weniger vertreten ist. Ich meine Träger der Freien Straffälligenhilfe, die bis Mitte Dezember noch nicht wissen, ob die Finanzierung im Januar weiterläuft. Ich kenne auch im Bereich von Ersatzfreiheitsstrafen- und U-Haft-Vermeidung freie Träger, die jedes Mal nach einer Projektförderung von 38 auf 35 und dann von 30 auf 28 Stunden runtergehen und immer „Ja“ sagen müssen, weil sie ansonsten nicht weiter finanziert werden. Das gehört zu dieser – jetzt sage ich es in Anführungszeichen – „Freiheit“ manchmal auch dazu.

Ich will noch eins oben draufsetzen, was vielleicht für Ärger sorgen wird. Ich kenne auch freie Träger, die infolge dieser Abhängigkeit von Jahr zu Jahr engmaschiger an das Justizministerium oder die Justizsenatsverwaltung berichten, als das ein Bewährungshelfer je tun würde. Das hört man nicht gerne, aber auch das findet statt. Ich glaube, wir sind uns im Raum alle einig, dass wir das nicht wollen. Das heißt, eine Stärkung der Struktur und auch der Finanzierung ist etwas, was der Freien Straffälligenhilfe in ihrer Arbeitsweise explizit als eine Soziale Arbeit jenseits von Zwangskontexten helfen würde.

Aus dem Publikum: Ich wollte noch mal an die Schilderung aus Hamburg anknüpfen. Dieses Bild kann ich voll bestätigen. Es ist so, dass wir auf der einen Seite über ein Resozialisierungsgesetz für Hamburg reden und auf der anderen Seite wird eine Jugendhaftanstalt aufgelöst und aufs flache Land verlegt. Das ist ein absoluter Widerspruch. Wir in der Stadt Hamburg, einem Stadtstaat mit kurzen Wegen, mit riesigen Industriepotenzialen, mit potenziellen Arbeitsplätzen und mit

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Qualifizierungsmaßnahmen jeder Couleur. Wir als Übergangsmanager sind in Hamburg auf diese Anstalt angewiesen und wir werden sozusagen den Hunden zum Fraß vorgelegt. Aus rein finanziellen Gründen. Die Verlegung der Anstalt ergibt keinen anderen Sinn. Und das macht ein grüner Senator! Also wenn wir schon über Kusch reden, müssen wir natürlich auch über eine rot-grüne Regierung reden, die so etwas tut.

Moderatorin: Ich habe eine Nachfrage zu diesem Verdrängungswettbewerb, der eben angesprochen wurde. Es gibt doch das Subsidiaritätsprinzip, das auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde und das verhindern soll, dass dort, wo sich die Wohlfahrtsverbände mit ihren Angeboten niedergelassen hatten, ein Verdrängungswettbewerb durch staatliche Angebote stattfindet. Ich verstehe überhaupt nicht, wie das möglich sein kann.

Heinz Cornel: Ich denke, dass man das Subsidiaritätsprinzip, was ich durchaus schätze und was ich im Sinne der freien Träger befürworte, natürlich nur zu Grunde legen kann, wenn es um gleiche Leistungen geht. Wir können nicht zum einen sagen: Die Freie Straffälligenhilfe macht etwas ganz Anderes als die Bewährungshilfe, weil die Kontrolle da noch dranhängt und dann zum anderen gleichzeitig sagen: Das ist aber das Gleiche bezüglich des Subsidiaritätsprinzips. Das ist von der Argumentation problematisch. Wir wissen alle, insofern stimme ich dir durchaus zu, dass es eine Kommunikation darüber gibt. Es ist völlig klar, je besser die Freie Straffälligenhilfe mit ihrer Klientel arbeiten kann, umso früher kann diese möglicherweise entlassen werden, umso eher kann Haft vermieden werden und so weiter. Diesen Zusammenhang gibt es. Es gibt auch den Zusammenhang zwischen der Begleitung, Betreuung plus Kontrolle durch die Bewährungshilfe oder Führungsaufsichtsstellen und den freien Trägern. Trotzdem sind es von der Definition her unterschiedlich definierte Tätigkeiten. Von daher kann das Subsidiaritätsprinzip nicht direkt angewandt werden. Inhaltlich sollte man sich trotzdem von dem Gedanken der Subsidiarität leiten lassen. Das ist keine Frage für mich.

Bernd Maelicke: Ich melde mich zu Wort, weil Hamburg ein paar Mal angesprochen worden ist. Herr Scheuerer, Sie haben völlig Recht: Das Parteibuch schützt nicht davor, Fehler zu machen in die eine oder andere Richtung. Diese

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Landesresozialisierungsgesetze haben ja eine sehr traurige Vorgeschichte. In Niedersachsen stand es in der Koalitionsvereinbarung, und dann hat aber die Ministerialbürokratie im dortigen Justizministerium verhindert, dass es zu einem Landesresozialisierungsgesetz gekommen ist. In Hamburg stand es auch in den Wahlprogrammen, nicht aller Parteien, sondern einiger, und dann in der Regierungsvereinbarung. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass weder die Verwaltung noch die politisch Verantwortlichen überhaupt wussten, was sich hinter dem Begriff Landesresozialisierungsgesetz verbirgt.

Die ganzen Schwierigkeiten, die Sie jetzt genannt haben oder die hier gerade diskutiert wurden, die werden jetzt im Verfahren deutlich, in dem es darum geht, einen Gesetzentwurf mit all den Fehlern, die schon angesprochen worden sind, vorzulegen. Für Baden-Württemberg weiß ich genau, warum der Begriff Landesresozialisierungsgesetz in das Wahlprogramm der Grünen hineingekommen ist. Doch dann kam plötzlich diese Koalition mit einem schwarzen Justizminister, der nun ein Landesresozialisierungsgesetz vorlegen soll und muss, auch weil es im Regierungsprogramm drinsteht, und der überhaupt nicht weiß, was eigentlich dahinter steht. Mir tut der arme Referent leid, der nun diesen Gesetzentwurf präsentieren muss. Man wird das Ergebnis dann im Sommer sehen, wenn die Tagung in Baden-Württemberg stattfindet. Also das Ganze ist eine einzige Leidensgeschichte. Schon 1988 gab es den ersten Entwurf damals der ASJ. Umso wichtiger aber ist es, den Gesetzgebungsweg zu gehen, weil, nur dann kriegt man diese Gleichwertigkeit hin, von der Heinz Cornel ja gesprochen hat.

In Hamburg haben wir eine Sondersituation. Kusch hatte damals generell etwas gegen Sozialarbeiter und Psychologen. Er hat sie aus dem Vollzug und aus seiner Justizbehörde entfernt. Er hat mit der Sozialsenatorin ein Geschäft abgeschlossen, dass ihre Behörde die Gerichtshilfe und die Bewährungshilfe übernimmt. Seitdem gibt es ein eigenständiges Fachamt Gerichtshilfe und Straffälligenhilfe – das ist vom Titel her schon mal völlig falsch – im Ressort Soziales.

Ich fürchte, dass Hamburg in der weiteren Diskussion ziemlich fehllaufen kann, Niedersachsen hat nicht geklappt. Baden-Württemberg werden wir sehen. Also die Gesamtgefechtslage, inklusive Föderalismusreform und 16 Landesstrafvollzugsgesetzen und Medien und so weiter, sieht nicht gut aus.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Aber umso wichtiger ist es oder wäre es, wenn die Fachöffentlichkeit eine einheitliche Meinung hätte. Heute sind doch eine Menge von Themen angesprochen worden, von denen man sagen muss, dass die dringend geklärt werden müssen. Was ist der Stellenwert der Freien Straffälligenhilfe? In Schleswig-Holstein ist die Freie Straffälligenhilfe im Vollzug tätig. Sie übernimmt auch Aufgaben der Gerichtshilfe, des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Gemeinnützigen Arbeit. Über diese Aufgabenwahrnehmung für die Justiz fängt dann der Bereich der so genannten „Freien“ Straffälligenhilfe erst an. Die Freie Straffälligenhilfe muss ein solches Selbstverständnis bundesweit erst noch entwickeln.

Herr Scheuerer, ich kenne Ihren Beitrag, in dem Sie geschrieben haben, warum Sie gegen den Begriff der Resozialisierung sind. Ich weiß, dass Sie den Inklusionsbegriff favorisieren. Das ist zwar alles richtig, aber wenn wir diese drei Säulen sehen - Vollzug, Gerichtshilfe und Bewährungshilfe - und dann den Inklusionsbereich und Paragraph 67 SGB, dann muss die Freie Straffälligenhilfe zu einer Klärung kommen. Das heißt, inwieweit ist sie Dienstleister im Gesamtprozess der Resozialisierung und übernimmt dort Aufgaben? Die Freie Straffälligenhilfe wird dann auch gut finanziert, weil die Mittel von der Justiz kommen. In Schleswig-Holstein bekommt die Freie Straffälligenhilfe über zwei Millionen für ihre Tätigkeit im Vollzug. Sie bekommt noch einmal zweieinhalb Millionen für ihre Tätigkeit außerhalb des Vollzuges, also insgesamt viereinhalb Millionen.

Aber das sind Diskussionen, wo ich eben dachte, „Mensch, das habe ich doch in den 70er Jahren schon mal diskutiert“. „Wie ist das mit der Freiheit und der Berichtspflicht?“ Da hat Heinz Cornel Recht. Vieles, was die Freie Straffälligenhilfe macht, ist im Grunde Aufgabenübernahme hinein in den Vollzug: Übergangsmanagement, gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich. Das ist justizförmige Sozialarbeit. Es gibt dann auch noch den freien Bereich, wo Sie sagen können, man ist wirklich frei, weil es keine Berichtspflicht gegenüber der Justiz gibt – allerdings auch keine Mittel von der Justiz. Also diese Diskussion muss geführt werden, um eine einheitliche Position als Freie Straffälligenhilfe in der Fachwelt zu gewinnen. Ich glaube daran, dass die Freie Straffälligenhilfe als Teil bürgerschaftlichen Engagements konzeptionell und in jedem Einzelfall eine spezifische Qualität entwickeln kann, die die Resozialisierung und soziale

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Integration ganz entscheidend positiv beeinflussen kann. Sie ist als Dritte Säule in der Wertschöpfungskette Resozialisierung unverzichtbar.

Moderatorin: Wir sind langsam auf der Zielgeraden, und ich würde daher gerne jetzt meinen Gästen auf dem Podium noch mal die Möglichkeit zu zwei, drei Sätzen geben. Etwas, von dem Sie sagen, das wäre mir noch wichtig, das will ich den Leuten mit auf den Weg geben.

Franz Scheuerer: Ich möchte noch mal ganz kurz auf den Einwand von Herrn Maelicke eingehen wegen des Resozialisierungsbegriffs. Ich finde die Planung des Resozialisierungsgesetzes unterstützenswert. Ich finde auch den Zuschnitt im Wesentlichen zukunftsweisend, aber der Begriff der Resozialisierung ist für mich absolut antiquiert. Ich spreche jetzt aus der Perspektive der Sozialarbeit. Ich habe Sozialarbeiter in Hamburg und in Lüneburg ausgebildet, und ich würde diesen Begriff der Resozialisierung jederzeit aus jedem Curriculum streichen. Weil er eine Haltung befördert, die in ihrer inhaltlichen Message rückwärtsgewandt ist, weil sie nicht ressourcenorientiert ist, weil es nicht motivierend ist und so weiter und so fort. Also ich könnte jetzt ein ganzes Seminar darüber halten. Es ist unglücklich, dass dieses Gesetz jetzt so heißt. Ich weiß, dass das Bundesverfassungsgericht bereits 1973 diesen Begriff positiv qualifiziert hat und wir uns natürlich darauf beziehen müssen, um unsere Möglichkeiten zu nutzen. Aber ich bitte jeden und jede darum, noch mal intensiv drüber nachzudenken. Ich bevorzuge den Begriff inklusive Straffälligenhilfe.

Heinz Cornel: Zum Begriff „Resozialisierung“. Ich habe viele hundert Seiten über den Begriff, seine Geschichte und Alternativen geschrieben. Ich stimme mit Herrn Scheuerer völlig überein, da ist vieles problematisch. Nur weiß ich, dass ich mich gegen diese Sprache nicht durchsetzen kann. Von daher benutze ich den Begriff in dem Wissen, dass man vieles kritisch dazu sagen kann. Wir haben unseren Aufschlag mit Bedacht Diskussionsentwurf genannt. Ich habe inzwischen auf 30 Podien gesessen im In- und Ausland und darüber diskutiert. Die Mitautoren gleichfalls. Daher sind wir mit dieser Reaktion hoch zufrieden. Wenn Sie nachher dieses Bändchen als Steinbruch benutzen, da und dort eine Idee rausholen, bin ich auch sehr zufrieden. Mehr muss es nicht sein.

Podiumsdiskussion mit: Prof. Dr. Heinz Cornel, Oliver Kaiser, Franz Scheuerer, Sonja Schmidt, Wolfgang Wirth und Lydia Halbhuber-Gassner (Moderation)

Sonja Schmidt: Der Diskussionsentwurf hat im Saarland dazu geführt, dass viele Anregungen aufgegriffen wurden. Das Gesetz wurde nicht 1:1 übertragen. Die Anregungen sind in die Praxis eingeflossen. Sie lassen sich gut an, und von daher kann ich Ihnen nur mit auf den Weg geben, Anregungen für Ihr Bundesland herauszunehmen. Regelungen, die praktikabel sind. Die Strukturen unterscheiden sich in den Ländern, aber es lohnt sich, darüber zu diskutieren und zu schauen, was ist wie machbar.

Moderatorin: Ich möchte mich ganz herzlich bei den Podiumsdiskussionsteilnehmern und beim Publikum bedanken. Auf Wiedersehen.